

99107022012000, 99107022012000

Wohnberechtigungsschein Ausstellung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100032710/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107022012000, 99107022012000
Leistungsbezeichnung I	Wohnberechtigungsschein Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohnungen für Rentner, Geförderte Mietwohnung, Wohnungsschein, Wohnungssuche, Wohnungen für Geringverdienende, Wohnraumvermittlung, Barrierefreie Wohnung, Wohnungen für Auszubildende, Sozialwohnung, Verlust der eigenen Wohnung, Wohnberechtigungsschein, Wohnungen für Gehringverdienerinnen, WBS, Wohnungen für Ausländer, Wohnung für Sozialhilfeempfängerinnen, Trennung/Scheidung, Wohnungsvermittlung, Drohende Obdachlosigkeit, Wohnungen für Rentnerinnen, Wohnung für Rollstuhlfahrende, Wohnung für Sozialhilfeempfänger, Gezielter

Modul	Sachverhalt
	Wohnberechtigungsschein, Mietkosten, Wohnungen für Geringverdiener, Wohnung für Studierende, Geringes Einkommen, Geringverdiener, Wohnungstausch, Wohnungen für Ausländerinnen, Wohnungen für Alleinerziehende, Einkommensgrenzen, Allgemeiner Wohnberechtigungsschein, Wohnungen für Arbeitslose, Kündigung, Wohnraumförderung, Wohnungen für Azubis, Zuzug
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Handlungsgrundlage	[Gesetz über die soziale Wohnraumförderung](https://www.gesetze-im-internet.de/wofg/index.html) (WoFG) [Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen](https://www.gesetze-im-internet.de/wobaug2_ndg/index.html)
Teaser	Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und deshalb geförderten Wohnraum mieten möchten, können Sie hierfür einen Wohnberechtigungsschein beantragen.
Volltext	Der Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung.

Modul

Sachverhalt

Die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung geförderten Wohnungen (sog. Sozialwohnungen) unterliegen Belegungs- und Mietpreisbindungen. Das bedeutet, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Wohnungen lediglich an Haushalte vermieten darf, die einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein haben. Daneben darf die Miete für die Wohnung eine bestimmte Höhe nicht übersteigen. Die Miete liegt meist niedriger als die Miete anderer Wohnungen.

****Welche Haushalte können einen Wohnberechtigungsschein für eine Sozialwohnung erhalten?***

Ein Wohnberechtigungsschein kann ausgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin, welcher/welche mit seinen bzw. ihren Haushaltsangehörigen einen Haushalt bildet, muss die für diesen Haushalt geltende Einkommensgrenze einhalten. Die Prüfung des Einkommens erfolgt bei der Behörde, bei welcher der Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein gestellt wird.

Außerdem ist die Größe einer Wohnung, die bezogen werden darf, in der Regel abhängig von der Größe des Haushaltes (angemessene Wohnungsgröße).

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular mit Unterschrift des Antragstellers
- Personaldokumente aller zum Haushalt gehörenden Personen

Dazu zählen: Aktueller Personalausweis oder Reisepass, ausländischer Reisepass mit gültigem Aufenthaltstitel/Aufenthaltserlaubnis (mind. 12 Monate gültig) oder Geburtsurkunde (bei Kindern ohne Ausweis)

- Einkommensnachweise des Antragstellers/der Antragstellerin und aller Haushaltsangehörigen

Es können ggf. weitere Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein (z.B. ärztl. Atteste, Schwerbehindertenausweis, Schwangerschaftsbescheinigung/Mutterpass,

Modul	Sachverhalt
	Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder, Mietvertrag, aktuelle Studienbescheinigung oder Schulbescheinigung, u.a.) .
Voraussetzungen	Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. Der Erhalt eines Wohnberechtigungsscheines ist abhängig vom Einkommen. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der zuständigen Behörde.
Kosten	Abgabe: Es fallen keine Kosten an keine
Verfahrensablauf	Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Sie nur auf Antrag bei der zuständigen Behörde. Den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein müssen Sie bei der zuständigen Behörde stellen. Dort erhalten Sie auch ein entsprechendes Antragsformular. Der Antrag ist von der berechtigten Person zu stellen. Der Wohnberechtigungsschein ist für ein Jahr gültig und kann anschließend bei Bedarf erneut beantragt werden.
Bearbeitungsdauer	Nach Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen und Nachweise sollte in der Regel mit 4 - 5 Wochen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Über Dringlichkeit entscheidet ggf. die zuständige Behörde.
Frist	Eine Antragstellung ist jederzeit möglich (keine Beantragungsfristen).
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Antragsberechtigt ist grundsätzlich jeder volljährige Bürger bzw. Bürgerin. Alle miteinziehenden Personen müssen Familien- bzw. Haushaltsangehörige sein.

Modul

Sachverhalt

- Es kann nur ein Antrag auf eine Wohnberechtigungsscheinigung gestellt werden.
- Der Wohnberechtigungsschein gilt nur für Wohnraum im Land. Ein in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Wohnberechtigungsschein wird nicht anerkannt.
- Die Inhaber und Inhaberinnen eines Wohnberechtigungsscheins gehören zu dem Kreis der Personen, der Sozialwohnungen mieten darf. **Sie erhalten mit dem Wohnberechtigungsschein nicht automatisch eine Sozialwohnung, sondern müssen sich die Sozialwohnung selbst suchen.**

Rechtsbehelf

Widerspruch/Klage gegen Ablehnungsbescheid möglich.

Kurztext

- Wohnberechtigungsschein (auch: WBS)
 - ist für den Bezug einer Sozialwohnung erforderlich.
 - berechtigt eine Person dazu, eine Wohnung zu mieten, deren Bau mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde (Sozialwohnung).
 - Dazu bedarf es eines Nachweises der Höhe des Einkommens dieser Person und der weiteren Haushaltsmitglieder, welches eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf.
 - Ein im Bundeslandand ausgestellter WBS gilt nur für Wohnraum im Land. Ein in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Wohnberechtigungsschein wird nicht anerkannt.
 - WBS ist nach Ausstellung 1 Jahr gültig.
 - der/die antragsberechtigte Wohnungssuchende muss in der Regel volljährig sein (Ausnahmen sind mit der zuständigen Behörde zu klären)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB15: Wohnraumförderung und Wohnungswesen

Formulare

Hinweis: Den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins erhalten Sie bei der zuständigen Behörde.

Ursprungsportal

Housing entitlement certificate issue, Wohnberechtigungsschein Ausstellung